

Antrag an die Schulleitung

Antrag auf Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz
gemäß Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §31 ff. BaySchO

| | | |
|--|--------------|--------|
| | | |
| Vorname, Name der Schülerin/des Schülers | Geburtsdatum | Klasse |

Hiermit stellen wir als Erziehungsberechtigte folgende Anträge:
Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen

Notenschutz

Es wird ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufgenommen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt, beispielsweise wenn die Rechtschreibung von der Bewertung ausgenommen ist. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären. (BaySchO §36 (4) Satz 2)

 **Antrag auf Notenschutz hinsichtlich einer Lesestörung**

BaySchO §34 (6) Bei Lesestörung ist es zulässig, in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen auf die Bewertung des Vorlesens zu verzichten.

Beispiel für eine Zeugnisbemerkung:

Auf die Bewertung des Vorlesens wurde verzichtet.

Antrag auf Notenschutz hinsichtlich einer Rechtschreibstörung

BaySchO §34 (7) Bei Rechtschreibstörung ist es zulässig, auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten.

 **Notenschutz in allen Fächern**

Beispiel für eine Zeugnisbemerkung:

„Auf die Bewertung der Rechtschreibleistung wurde verzichtet.“

oder

 **Notenschutz in den Fächern: _____**

Achtung: Bei einer Einschränkung auf Fächer müssen die Fächer in der Zeugnisbemerkung einzeln aufgeführt werden.

Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich - z. B. Zeitzuschlag - wird nicht in einer Zeugnisbemerkung erwähnt

 **Antrag auf Nachteilsausgleich**

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten*

* Falls nur ein Erziehungsberechtigter unterschreibt, setzt die Schule das Einvernehmen des weiteren Erziehungsberechtigten voraus.

Grundlagen

Damit die Schulleitung diesen Antrag prüfen kann, ist die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme stets erforderlich und ausreichend (gemäß BaySchO §36 (2) 4). Um eine solche Stellungnahme verfassen zu können, benötigt die zuständige Schulpsychologin Frau Effinger verschiedene Informationen:

-  Es wurde bereits eine Diagnostik von _____ durchgeführt.
-  Die daraus entstandenen Unterlagen werden von den Erziehungsberechtigten zeitnah der Schulpsychologin Frau Effinger in Kopie weitergegeben.

Verfahren

Die schulpsychologische Stellungnahme wird aufgrund der vorangegangenen Diagnostik und des Antrags erstellt und direkt an die Schulleitung weitergegeben. Die Erziehungsberechtigten werden anschließend schriftlich von der Schulleitung über die Entscheidung hinsichtlich dieses Antrags informiert.

Falls bereits Maßnahmen für einen bestimmten Zeitraum gewährt wurden, muss nach dem Ablauf dieses Zeitraums durch die Erziehungsberechtigten erneut ein Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz gestellt werden.

Bis zum neuen Bescheid unserer Schulleitung bekommen die Schülerinnen und Schüler in den ersten Wochen des neuen Schuljahres den Nachteilsausgleich und Notenschutz, wie er bisher durch die Schulleitung festgelegt wurde. Bei einem Schulwechsel benötigt die Schule das entsprechende Schreiben der Schulleitung aus der abgebenden Schule in Kopie.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Verfahren, je nach Umfang (z.B. Durchführung psychologischer Tests), einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

Bei Fragen zur Diagnostik oder zur schulpsychologischen Stellungnahme können Sie mit Frau Effinger einen telefonischen oder persönlichen Beratungstermin vereinbaren. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Flyer oder unserer Homepage.

Es ist sehr hilfreich, eine Kopie des von Ihnen gestellten Antrags für Ihre eigenen Unterlagen aufzubewahren.

Bitte geben Sie hier den Empfänger und die Postanschrift für die Versendung des Bescheids zum Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz an:

 Name _____

Adresse _____

 _____

Bitte für evtl. Rückfragen angeben`